

Einwilligungserklärung

**nach § 67 b Abs. 2 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X)
bzw. nach Artikel 15 Abs. 2 und 3 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG)
bei Verfahren nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Ich bin Wir sind
damit einverstanden, dass personenbezogene Daten, die
 mich uns und meine Kinder
betreffen, der

Stadt Amberg – Amt für soziale Angelegenheiten -, Spitalgraben 3, 92224 Amberg,

in folgendem Umfang offenbart werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben dieses Amtes (vgl. nachfolgende Zweckbestimmung) erforderlich ist.

Name und Anschrift des/der Hilfeempfänger
welche Daten alle Daten bzgl. Ersuchen auf Erwerbsunfähigkeit (§ 45 SGB XII)
für welchen Zweck
von welcher Stelle Deutsche Rentenversicherung

Erweiterung der Einwilligungserklärung (Ggf. diesen Passus streichen!)

Vorstehende Einwilligungserklärung bezieht sich auch auf die besonders schutzwürdigen personenbezogenen Daten im Sinne des § 203 des Strafgesetzbuches (z.B. ärztliche oder psychologische Gutachten, Berichte von Sozialarbeitern, Gutachten von Ehe-, Erziehungs- oder Jugendberatern).

Ort, Datum	Unterschrift/en
Amberg, den	

Hinweis:

Eine Verweigerung der Einwilligung kann unter Umständen zur Folge haben, dass der zuständige Sozialhilfeträger in der betreffenden Angelegenheit nicht entscheiden kann, bzw. als fehlende Mitwirkung i.S. des § 66 SGB I gewertet werden kann.

Erläuterungen:

Nach § 35 SGB I hat jeder Anspruch darauf, dass seine personenbezogenen Daten (z.B. Name, Vornamen, Geburtsdaten, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Beruf, Anschrift, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Name und Anschrift des Arbeitgebers) von den Sozialleistungsträgern als Sozialgeheimnis gewahrt und nicht unbefugt offenbart werden. Zulässig ist eine Offenbarung von personenbezogenen Daten oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur, soweit der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat oder soweit eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis nach den §§ 67 b bis 77 SGB X vorliegt.

Personen oder Stellen, denen personenbezogene Daten offenbart worden sind, dürfen diese nur zu dem oben genannten Zweck verwenden. Im übrigen müssen die Daten geheimgehalten werden wie von den Sozialleistungsträgern.

Singemäß gilt dies auch für Personenkreise, die vom SGB X nicht erfasst werden.